

Ihr Weg zum öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen im Tischlerhandwerk

**Interessenbekundung des Bewerbers mit entsprechendem Antrag
bei der zuständigen Handwerkskammer**

Entscheidungsfindung gem. § 3 Abs. 3.1. (SVO)

- Prüfung der **persönlichen Eignung** und
- der **besonderen Sachkunde** (überdurchschnittliche Fachkenntnis)
durch die zuständige Handwerkskammer.

Anhörung gem. § 3 Abs. 3.2 (SVO)

Für die Entscheidungsfindung zur Bestellung arbeitet die Handwerkskammer
– vorbehaltlich der Zustimmung des Bewerbers – i. d. R. mit dem zuständigen
Fachverband und/oder Innung zusammen. Ziel der Anhörung:

- Stellungnahme zur fachlichen Eignung (Fachverband)
- Prüfung des Leumunds und fachlichen Rufs (Innung)

Rechtliche Schulung gem. § 3 Abs. 3.4 (SVO)

Der Bewerber hat die erfolgreichen Teilnahmen an Seminar zur Vermittlung von
Rechtsgrundlagen für das Sachverständigenamt nachzuweisen. Diese werden von der
Handwerkskammer durchgeführt bzw. vermittelt.

Fachliche Überprüfung gem. § 3 Abs. 3.3 (SVO)

Auf Verlangen der Handwerkskammer muss sich der Bewerber auf eigene Kosten einer
fachlichen Überprüfung unterziehen. Die dafür verantwortliche Stelle bestimmt die
Kammer. Hierfür hat der Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen/Rheinland-
Pfalz ein Fachgremium eingerichtet.

Anmeldung zum Überprüfungsverfahren

Das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Sachkunde gliedert sich in drei Teile.

Teil 1 – Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus Aufgaben mit Multiple-Choice und frei zu
formulierenden Antworten. Die Fragen sind selbstständig im Zeitraum von höchstens 3
Stunden zu beantworten und umfassen das gesamte Spektrum des Tischlerhandwerks.

Teil 2 – Probegutachten

Der Bewerber muss wahlweise ein Gutachten je Schwerpunkt Fensterbau,
Treppenbau, Innenausbau/ Möbelbau als Hausaufgaben erarbeiten und fristgerecht
abgeben.

Teil 3 – Mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs

Der Bewerber muss seine Gutachten im jeweiligen Schwerpunkten gegenüber einer
Prüfungskommission erläutern.

Endgültige Absage nach
maximal zwei erfolglos
wiederholten Prüfungen
bzw. Prüfungsteilen

Bestätigung der besonderen
Sachkunde

Absage mit der Möglichkeit
zur Wiederholung von
Seminaren, Prüfungen bzw.
Prüfungsteilen

Die Entscheidung liegt bei der jeweils zuständigen Handwerkskammer!